

Ausarbeitung durch	Jahresvolkswirtschaftsplanung										Fünfjahrplanung										Weiterleitung an
	O	H	H	H	ro	in	H	H	H	H	O	H	H	H	H	H	H	H	H	H	
3. Verantwortungsbereiche gemäß Ziff. 8.1. Abs. 2, Buchst. a																					
3.1. zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie deren übergeordnete Organe	x					x	x			x	x									0	Energiekombinat Ministerien bzw. Verband der Konsumgenossenschaften bzw. Akademie der Wissenschaften Lieferer
3.2. Ministerien, Verband der Konsumgenossenschaften, Akademie der Wissenschaften	x																			x ⁹⁾	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie
	x																			£	Ministerium für Chemische Industrie
	x																				Ministerium für Wissenschaft und Technik
	x																				Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung
	x																				Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
						x	x	x	x												bilanzbeauftragtes Organ
4. Verantwortungsbereich der örtlichen Räte gemäß Ziff. 8.1., Abs. 2, Buchst. b																					
4.1. Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften	x					x	x	x	x	x											zuständiger örtlicher Rat Energiekombinat
4.2. örtlicher Rat	x					x	x	x	x	x											Rat des Bezirkes
4.3. Rat des Bezirkes <	x																			x ⁸⁾	Staatliche Plankommission Ministerium für Kohle und Energie
	x																				Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung
	x ¹¹⁾					x	x	x	x											x ⁸⁾	bilanzbeauftragtes Organ Zentralstelle für rationelle Energieanwendung
4.4. Rat des Bezirkes, Bauamt	x																				Ministerium für Bauwesen
4.5. Rat des Bezirkes, Verkehrswesen	x																			x ⁸⁾	Ministerium für Verkehrswesen
5. Übrige zentrale Staatsorgane gemäß Ziff. 8.1., Abs. 5																				x ⁸⁾	Staatliche Plankommission bzw. Ministerium für Materialwirtschaft ⁷⁾
																				&	bilanzbeauftragtes Organ

Erläuterungen:

- 1) Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe, die im reduzierten Umfang planen, sowie der Versorgungsbereiche 0700, 0900 und 2400 reichen die Vordrucke 1913 ein.
- 2) Der Vordruck 1914 bzw. 1954 ist nur durch die Abnehmer im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie, des VEB Kombinat Erdöl-Erdgas, des VEB PCK Schwedt und des VEB Kombinat Leuna-Werke anzuwenden. Dieser Vordruck wird vom Ministerium für Kohle und Energie herausgegeben.
- 3) Die Energieplanung im Bereich der DR ist spezifisch durch das Ministerium für Verkehrswesen zu regeln.
- 4) Die Vordrucke 1910 und 1911 sind auf Anforderung auch dem bilanzbeauftragten Organ zu übergeben.
- 5) Gemäß Ziff. 8.1. Abs. 10
- 6) Gemäß Ziff. 8.3. Absätze 1 bis 5
- 7) Gemäß getroffener Vereinbarung über Zuordnung zum Fondsträger ZSO
- 8) Nur für flüssige Energieträger
- 9) Direktbezieher, Groß- und Spezialabnehmer von festen Brennstoffen sowie Verbraucher von Heizöl
- 10) Nur für zentralgeleitete Betriebe und Einrichtungen
- 11) An Staatliche Hauptlastverteilung